

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät

Fachspezifische Studienordnung
für die theoretische Ausbildung von
Bibliotheksreferendarinnen und
Bibliotheksreferendaren

Fachspezifische Prüfungs-
ordnung
für die Laufbahnprüfung von
Bibliotheksreferendarinnen und
Bibliotheksreferendaren

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 31/2021

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

30. Jahrgang/30. Juli 2021

Fachspezifische Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Vorschriften, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 16. Juni 2021 die folgende Studienordnung erlassen¹:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit und Ausbildungsgliederung
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Prüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren während des Vorbereitungsdienstes. Sie gilt in Verbindung mit der Fachspezifische Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) sowie den einschlägigen beamten- und laubahnrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist der Erwerb von anwendungsorientierten und theoretischen Kenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage über Funktionen und Arbeitsmethoden der Bibliotheks- und Informationspraxis, der Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Organisation von Informationsprozessen sowie die Befähigung zur Führung von Bibliotheken und Informationseinrichtungen, zur Realisierung eigener wissenschaftlicher Projekte in der Bibliotheks- und Informationspraxis und zur Weiterentwicklung von Verfahren und Methoden der Bibliotheks- und Informationspraxis.

§ 4 Regelstudienzeit und Ausbildungsgliederung

(1) Die Studiendauer beträgt vier Semester. Das Studium kann grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studium in Teilzeit ist auf Antrag grundsätzlich möglich, sofern die einschlägigen beamten- und laubahnrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung ein Absolvieren des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit vorsehen. Die Reduktion sollte dabei 25% der vollen Arbeitszeit nicht überschreiten. Für das Teilzeitstudium eines Referendars oder einer Referendarin wird im Einvernehmen mit der Ausbildungseinrichtung eine Studienablaufplanung erstellt und vom staatlichen Prüfungsausschuss genehmigt.

(2) Das Studium ist als Fernstudium eine Kombination von zielgerichteten Selbststudienangeboten mit Präsenzveranstaltungen. Umfang und zeitliche Verteilung der Präsenztage pro Semester sind in Ablaufplänen geregelt.

(3) Die Bibliotheksreferendarinnen bzw. Bibliotheksreferendare sind während der gesamten Ausbildung mit einem Anteil von 0,5 der reinen Arbeitszeit in der für sie bestimmten Ausbildungsbibliothek tätig (praktischer Teil der Ausbildung). Die 24-monatige theoretische Ausbildung in der Form des weiterbildenden Fernstudiums entspricht der 12-monatigen Ausbildung nach den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst. Bei einem Referendariat in Teilzeit verlängert sich die Ausbildungsdauer entsprechend.

§ 5 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte sind als Module organisiert und werden während der Präsenztage als Konsultationen angeboten, teilweise als Vorlesung bzw. als Seminar. In alle Module können Übungsanteile integriert sein. Die Verteilung der Module auf die entsprechenden Semester wird gemäß dem Studienverlaufsplan in der fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium geregelt.

(2) Es sind die Module gemäß der aktuellen fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium mit Ausnahme des Moduls Berufspraktische Tätigkeit und des Moduls Masterarbeit und Verteidigung zu belegen. An die Stelle des Moduls Berufspraktische Tätigkeit tritt die praktische Ausbildung gemäß den einschlägigen beamten- und laubahnrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung. An die Stelle

¹ Die Universitätsleitung hat die Studienordnung am 22. Juli 2021 bestätigt.

des Moduls Masterarbeit und Verteidigung treten die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung.

(3) Die Wissensvermittlung erfolgt über ein Lernmanagementsystem und die darin enthaltenen Studienmaterialien, die über das Internet zur Verfügung gestellt werden. Die Studienmaterialien enthalten in hypermedialer Form Angaben zu Lernzielen und Lernergebnissen, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, zum zeitlichen Aufwand, zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie die Studienmaterialien und Literaturangaben.

§ 6 Prüfung

Die Ausbildung endet mit der Mitteilung über das Bestehen der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt bzw. für entsprechende Laufbahnen anderer Bundesländer.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* (AMB-HU) in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengang- oder Studienfachwechsel fortsetzen.

(3) Für Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 12. September 2014 (AMB-HU Nr. 84/2014) in der durch die Änderungsordnungen bestehenden Fassung (AMB-HU Nr. 133/2014, Nr. 15/2015 sowie Nr. 54/2019) übergangsweise fort. Alternativ können sie diese Studienordnung einschließlich der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die Studienordnung vom 12. September 2014 (AMB-HU Nr. 84/2014) in der durch die Änderungsordnungen bestehenden Fassung (AMB-HU Nr. 133/2014, Nr. 15/2015 sowie Nr. 54/2019) außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 benannten Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren nach dieser Studienordnung fortgeführt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

Fachspezifische Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und unter Berücksichtigung der einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 16. Juni 2021 die folgende Prüfungsordnung erlassen²:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Laufbahnprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Aufsichtsarbeiten
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Abschlussnote
- § 12 Prüfungsniederschrift und Aktenführung
- § 13 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Zeugnis über die bibliothekarische Staatsprüfung

Anlage 2: Zeugnis über die fachtheoretische Ausbildung im Rahmen der bibliothekarischen Staatsprüfung des Landes Niedersachsen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren während des Vorbereitungsdienstes. Sie gilt in Verbindung mit der Fachspezifische Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) sowie den einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Zweck der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Bibliotheksreferendarin bzw. der Bibliotheksreferendar das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für die Laufbahn im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahnfachrichtung wissenschaft-

liche Dienste zur Verwendung im Bibliotheksdienst befähigt ist.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der von der Senatsverwaltung des Landes Berlin, die für das Bibliothekswesen zuständig ist, berufen wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Drei ordentliche Mitglieder, darunter der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Humboldt-Universität zu Berlin berufen. Zwei ordentliche Mitglieder werden aus dem Bereich der Ausbildungsbibliotheken berufen. Aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden und aus dem Kreis der Ausbildungsbibliotheken wird zudem je ein stellvertretendes Mitglied berufen, das ein ordentliches Mitglied des entsprechenden Kreises bei Abwesenheit vertritt.

(3) Alle Mitglieder müssen über eine wissenschaftliche Hochschulbildung auf dem Gebiet des Bibliothekswesens bzw. der Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder über eine äquivalente Ausbildung verfügen. Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(4) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(5) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung des nachfolgenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses zu begrenzen.

(6) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder das Amt weiter aus, bis ein neues Mitglied berufen ist. Wiederberufungen sind zulässig. Unmittelbar nachdem ein Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit

² Die Universitätsleitung hat die Satzung am 22. Juli 2021 bestätigt.

Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für jede Prüfungsleistung jeder Bibliotheksreferendarin bzw. jedes Bibliotheksreferendars bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission. Dieser gehören mindestens zwei prüfungsberechtigte Hochschulangehörige an.

(2) Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die Inhalte der Prüfung dem Prüfungsausschuss vorzuschlagen, die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen zu beurteilen und mit einer Note gemäß § 9 Abs. 2 zu bewerten.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen gemäß dieser Ordnung sind Teilprüfungen sowie unselbstständige Prüfungsteilleistungen.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus folgenden drei Teilprüfungen:

- a) drei Aufsichtsarbeiten (Prüfungsteilleistungen). Auf Antrag kann eine der drei Aufsichtsarbeiten durch Entscheidung des Prüfungsausschusses durch eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20 Seiten (40.000 Zeichen ohne Leerzeichen) ersetzt werden.
- b) einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit
- c) einer mündlichen Prüfung.

(3) Prüfungsleistungen werden jeweils so terminiert, dass die Laufbahnprüfung während der regulären Dauer des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen werden kann, sofern keine Teilprüfung wiederholt werden muss.

(4) Die Noten der Teilprüfungen und Prüfungsteilleistungen werden den Bibliotheksreferendaren/Bibliotheksreferendarinnen gemäß § 103 ZSP-HU bekanntgegeben.

§ 6 Aufsichtsarbeiten

(1) Die Themen für die drei Aufsichtsarbeiten sind aus den Modulen gemäß der jeweils geltenden fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium auszuwählen - und zwar für je eine Aufsichtsarbeit aus den Gebieten des Moduls 1, des Moduls 2 und des Moduls 3. Die Themen für die Aufsichtsarbeiten legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfungskommission fest. Bei der Aufgabenstellung der Aufsichtsarbeiten gibt es für die Bibliotheksreferendarin/den Bibliotheksreferendar keine Wahlmöglichkeit.

(2) Die maximale Bearbeitungszeit einer Aufsichtsarbeit beträgt fünf Stunden. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, die Dauer der einzelnen Aufsichtsarbeiten zu bestimmen. Für jede Aufsichtsarbeit sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, sowie die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, bis zur Prüfungsanmeldung bekannt zu machen.

(3) Das Thema der eine Aufsichtsarbeit ersetzenden Hausarbeit wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfungskommission gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen und wird den Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren schriftlich mitgeteilt. Die Arbeit ist mit einer Selbstständigkeitserklärung zu versehen. Die Schriftform der Selbstständigkeitserklärung trifft auch dann zu, wenn die Hausarbeit in elektronischer Form eingereicht wird.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Das Thema der Abschlussarbeit ist einem der Module gemäß der jeweils geltenden fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium zu entnehmen. Das Thema der Abschlussarbeit wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Thema und Abgabetermin werden den Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Abschlussarbeit, deren Umfang 50 DIN A4-Seiten (ca. 100.000 Zeichen ohne Leerzeichen) nicht überschreiten soll, ist in drei Exemplaren gedruckt und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Jedes der vier Exemplare ist mit einer Selbstständigkeitserklärung zu versehen.

(3) Die Abgabe der Abschlussarbeit hat spätestens 17 Wochen nach Bekanntgabe des Themas zu erfolgen. Aus wichtigem, von der Bibliotheksreferendarin/von dem Bibliotheksreferendar nicht zu vertretendem Grund kann auf Antrag von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fristverlängerung gewährt werden. Diese darf insgesamt einen Monat nicht überschreiten.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der praktischen und theoretischen Ausbildung.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Teilprüfungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. a und b bestanden hat.

(3) Die Prüfung dauert 40 Minuten. Es ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Die Ausbildungsbehörden, Ausbildungseinrichtungen sowie die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung Berlins können Vertreterinnen oder Vertreter als Beobachtende zu den mündlichen Prüfungen der Referendarinnen oder Referendare entsenden.

(5) Zur Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die bzw. der Geprüfte nicht vor oder während der Prüfung widerspricht. Vertreterinnen oder Vertreter gemäß Abs. 4 können nicht ausgeschlossen werden. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Kommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Die Note der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern in den Prüfungskommissionen bewertet.

(2) Die Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern jeweils im Einzelnen zu bewerten mit:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(3) Die Note für die Prüfungsteilleistungen nach § 5 Abs. 2 Buchst. a sowie für die Teilprüfungen nach § 5 Abs. 2 Buchst. b und c werden durch das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen der Kommissionsmitglieder gebildet. Die Note der Teilprüfung nach § 5 Abs. 2 Buchst. a wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteilleistungen gebildet. Es gilt § 114 Abs. 5 ZSP-HU entsprechend.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 9 ermittelte Note mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Sollte die einschlägige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung weitere mögliche Wiederholungen der Laufbahnprüfung vorsehen, wird das Prüfungsverfahren entsprechend den Abs. 1, 2 und 4 durchgeführt.

(4) Die Termine der Wiederholungsprüfungen richten sich nach den beamtenrechtlichen Regelungen für den Vorbereitungsdienst, den Terminmöglichkeiten der Ausbildungseinrichtung für die theoretische Ausbildung sowie – im Falle einer aufgrund der Entscheidung der Ausbildungsbehörde notwendig werdenden Verlängerung des Vorbereitungsdienstes – dem Zeitraum des Vorbereitungsdienstes.

§ 11 Abschlussnote

(1) Die Note der Laufbahnprüfung wird aus den Noten der Teilprüfungen gebildet. Die Teilprüfung Aufsichtsarbeiten geht mit 40%, die Abschlussarbeit mit 40% und die mündliche Prüfung mit 20% in die Note der Laufbahnprüfung ein. Diese Note gilt auch als Note für die fachtheoretische Ausbildung im Rahmen der bibliothekarischen Staatsprüfung des Landes Niedersachsen.

(2) Die Leistungsbeurteilung der praktischen Ausbildung (Praxisnote) wird gemäß den Ausbildungsverordnungen von der Ausbildungseinrichtung oder der Ausbildungsbehörde festgestellt und dem Prüfungsbüro mitgeteilt.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Laufbahnprüfung bestanden und die praktische Ausbildung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Das Zeugnis enthält neben der Notenstufe den nicht gerundeten Rechenwert unter Angabe einer Nachkommastelle sowie nachrichtlich die Note der praktischen Ausbildung. Notenstufe und Rechenwert werden gemäß § 114 Abs. 5 ZSP-HU ermittelt.

§ 12 Prüfungsniederschrift und Aktenführung

(1) Für alle Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare ist eine Prüfungsakte anzulegen, die mindestens 10 Jahre aufzubewahren ist. Die Prüfungsakte enthält den Namen der Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, Angaben über Art, Tag und Dauer und Verlauf der Prüfungen, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommissionen, den Prüfungsstoff und die Notenliste.

(2) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, erhält die Bibliotheksreferendarin oder der Bibliotheksreferendar einen schriftlichen Bescheid der Hochschule mit entsprechender Begründung. Diese ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Über die bestandene Laufbahnprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aus.

(2) Über die fachtheoretische Ausbildung im Rahmen der bibliothekarischen Staatsprüfung des Landes Niedersachsen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aus.

(3) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss wird ohne die Erhebung von Gebühren eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache nach dem Muster des Anhangs 3 der ZSP-HU ausgestellt, mit der der akademische Grad "Master of Arts" mit dem fachlichen Zusatz (Library and Information Science) verliehen wird.

(4) Die Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ein Zeugnis gemäß Anlage 1 erhalten, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Bibliotheksassessorin" bzw. "Bibliotheksassessor" zu führen, sobald ihnen das Zeugnis zugegangen ist.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* (AMB-HU) in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.

(3) Für Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 12. September 2014 (AMB-HU Nr. 84/2014) in der durch die Änderungsordnungen bestehenden Fassung (AMB-HU Nr. 133/2014, Nr. 15/2015 sowie Nr. 54/2019) übergangsweise fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung einschließlich der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die Prüfungsordnung vom 12. September 2014 (AMB-HU Nr. 84/2014) in der durch die Änderungsordnungen bestehenden Fassung (AMB-HU Nr. 133/2014, Nr. 15/2015 sowie Nr. 54/2019) außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nach dieser Prüfungsordnung fortgeführt. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

Anlage 1: Zeugnis über die bibliothekarische Staatsprüfung

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



*Zeugnis
über die bibliothekarische Staatsprüfung*

[KATARINA MUSTERMANN]

geboren am [00.00.2000] in [Musterstadt]

erhielt eine praktische Ausbildung an der in

und eine theoretische Ausbildung am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

vom bis

[Katarina Mustermann] hat die Staatsprüfung für das zweite Einstiegsamt für den Laufbahnzweig Bibliotheksdienst in der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste am mit der Gesamtnote bestanden.

Der Gesamtnote liegt der Rechenwert zugrunde.

Die praktische Ausbildung wurde mit der Note bewertet.

[Katarina Mustermann] ist berechtigt die Berufsbezeichnung

„Bibliotheksassessorin“ oder „Bibliotheksassessor“

zu führen.

Berlin, den

[Die/Der] Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 2: Zeugnis über die fachtheoretische Ausbildung im Rahmen der bibliothekarischen Staatsprüfung des Landes Niedersachsen

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ZEUGNIS

*über die fachtheoretische Ausbildung im Rahmen der
bibliothekarischen Staatsprüfung des Landes Niedersachsen*

[KATARINA MUSTERMANN]

geboren am [00.00.2000] in [Musterstadt]

erhielt im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste für den Bibliotheksdienst im Land Niedersachsen eine fachtheoretische Ausbildung am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin
vom bis

[Katarina Mustermann] hat den fachtheoretischen Teil der Staatsprüfung mit der Gesamtnote abgelegt.

Der Gesamtnote liegt der Rechenwert zugrunde.

Berlin, den

[Die/Der] Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Dieses Zeugnis bescheinigt nicht die bestandene Staatsprüfung und berechtigt nicht zum Führen der Berufsbezeichnung: „Bibliotheksassessorin“ / „Bibliotheksassessor“.

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)